

Auszug aus dem Prüfbericht mit Stellungnahme der Stadt Ulm

	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung	Stellungnahme der Stadt Ulm
2.8	Entsorgungsbetrieb (EBU)	
	Jahresabschlüsse	
	Die Darstellung der Kostenunterdeckungen in der Bilanz entspricht weiterhin nicht der Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW, FN 2001/144, 223) und der Auffassung der GPA. Kostenunterdeckungen sind anhaltend aktiviert worden (vgl. Rdnr. 70 des vorangegangenen Prüfberichts und den diesbezüglichen Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.06.2006). Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind Gewinne im Jahresabschluss nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind; das ist bei der Einstellung von Kostenunterdeckungen aber noch nicht erfüllt, was dem Realisationsprinzip entgegensteht. Künftig sind Kostenunterdeckungen auf der Passivseite als Verlustvorräte auszuweisen.	Mit dem Regierungspräsidium wurde vereinbart die Entscheidung über ggf. notwendige Korrekturen so lange zurückzustellen, bis das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Gemeindehaushaltsrecht abgeschlossen ist.
	Abwasserbeiträge für stadteigene Baugrundstücke sind bisher nicht bzw. verspätet intern verrechnet worden.	Die Beiträge werden ab dem 01.07.2006 für noch nicht verkaufte Grundstücke intern und zeitnah verrechnet.
	Die Stadt hat keine rechtswirksame Regelung zur Nachveranlagung von Abwasserbeiträgen.	Mit der Neufassung der Abwassersatzung ist es geplant, künftig eine Nachveranlagung zu ermöglichen.
	Die in den städtebaulichen Verträgen getroffenen Regelungen zur Abwasserbeseitigung sind in einigen Fällen für die Stadt nachteilig.	Wird künftig beachtet.
	Bei der Abfallwirtschaft sind die notwendigen Rückstellungen für bestehende Nachsorgeverpflichtungen noch nicht gebildet.	Mit dem Regierungspräsidium wurde vereinbart die Entscheidung über ggf. notwendige Korrekturen so lange zurückzustellen, bis das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Gemeindehaushaltsrecht abgeschlossen ist.